

Das Postamt Neuwied im Cholerajahr 1831

Von Theo Winterscheid, 545 Neuwied

Heute, im Zeitalter der Hygiene und der Medizin, denkt man kaum daran, daß Seuchen wie die Pest und die Cholera auch durch den Postverkehr entlang der großen Poststraßen von Ort zu Ort verbreitet wurden und Abwehrmaßnahmen diesen empfindlich behinderten. Im Cholerajahr 1831 wurden strenge Bestimmungen erlassen, um eine Verbreitung dieser Seuche durch die Posten einzuschränken. Auch beim Königlich-Preussischen Postamt in Neuwied, dessen Leitung in diesem Jahr von Postmeister Passenbronder auf Postmeister Engel übergang, traf man umfangreiche und zeitraubende Sicherheitsmaßnahmen. Die Cholera war 1831 von Polen kommend in Danzig ausgebrochen und verbreitete sich bald über die benachbarten Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Brandenburg. Im Oktober wütete sie in Hamburg. Ende September breitete sich die Cholera über Westfalen aus und bedrohte nun auch das Rheinland.

Im Fahrpostverkehr führte man Gesundheitsatteste ein. Diese enthielten u. a. Angaben über die Person des Reisenden, über Herkunftsort und Reiseziel. Insbesondere war in den Attesten ersichtlich, ob der Herkunftsort oder die auf der Fahrt durchquerten Orte von der Cholera befallen waren. Reisende, die aus einem infi-

zierten Gebiet kamen oder ein solches durchfahren hatten, mußten mit ihrem Attest nachweisen, daß die vorgeschriebenen Cholerareinigungen stattgefunden hatten. Reisende, die kein Choleragebiet berührt hatten, durften sofort weiterreisen. Hatte jemand eine choleraverdächtige Gegend durchreist, mußte er sich einer zehntägigen Prüfzeit unterziehen. Kam der Reisende aus einem Seuchengebiet, so betrug die Prüfzeit 20 Tage. Die Cholerareinigung bestand aus Chlorkalk- und Seifenbädern und Beräucherungen mit salpetersauren Dämpfen. Das Geld der Fahrgäste war mit Essig abzuwaschen.

Alle Briefe aus choleraverdächtigen oder infizierten Gebieten mußten besonders behandelt werden. Die Sendungen wurden in einem bis auf eine kleine Zugöffnung verschlossenen hölzernen dreiteiligen Kasten geräuchert. Im unteren Teil des Kastens befanden sich auf einer Pfanne glühende Kohlen, über die ein Räucherpulver aus je einem Teil Salpeter und Schwefel und zwei Teilen Kleie geschüttet wurde. Im mittleren Fach war eine Pfanne mit Essig aufgestellt, und der obere Teil, durch ein Drahtrost vom unteren getrennt, war zur Aufnahme der Briefe bestimmt. Diese mußten hierin wenigstens 5 Minuten dem Rauch ausgesetzt werden, nachdem sie

vorher zum besseren Durchzug des Dampfes mit einigen Nadelstichen durchlöchert worden waren. Besonders verdächtige Briefe schnitt man außerdem auf und setzte sie zweimal dieser Räucherbehandlung aus. Die geräucherten Briefe wurden sodann mit dem sogenannten Sanitätsstempel bedruckt und durften jetzt weiterbefördert oder dem Empfänger ausgehändigt werden. Pakete wusch man außen mit einer Chlorkalklösung ab.

Die Königlichen Fahr-, Schnell- und Reitposten sowie Kuriere und Estafetten durften in ihrer Richtung nicht gehindert werden. Auch durften ihnen die Behörden, sogar wenn die Posten aus oder durch Choleragebiete kamen, die Durchfahrt nicht verwehren. Allerdings mußte der Postillion im raschen Trabe ohne Aufenthalt unmittelbar bis zum Posthause durchfahren, sofort die Pferde auswechseln und schnellstens wieder die Stadt verlassen. Die Abfahrzeiten waren so geregelt, daß nirgends ein längerer Aufenthalt möglich war. Die Schirrmeister durften in ihrer Arbeit nicht gestört werden, waren aber verpflichtet, sich beim Passieren angesteckter Orte durch die auch den Ärzten vorgeschriebenen Schutzmittel, wie Wachstuchmäntel, Waschungen mit Chlorkalklösung, vor einer Ansteckung zu schützen, um eine Übertragung zu verhindern.kehrten Postillione von einer Fahrt durch infizierte Gebiete zurück, so mußten sie sich sofort dem Desinfektionsverfahren unterziehen. Desinfiziert wurden auch Gepäck, Pferde und Geschirr.kehrten die Postillione später als fahrplanmäßig vorgesehen zurück, so mußten sie als choleraverdächtig behandelt und „kontumaziert“ werden.

Kuriere und Postreisende durften ihre Wagen in angesteckten Orten nicht verlassen und mit keinem Ortsbewohner zusammenkommen. Waren die Reisenden

nicht aus angesteckten Orten gekommen und auch nicht zusammen mit Personen aus Seuchengebieten gereist, so wurden sie als nicht verdächtig behandelt, wenn sie Atteste der beteiligten Postämter beibrachten. Extrapostreisende und Frachtfuhren durften nicht aufgehalten werden. Die Frachtposten durften auch nicht von der Hauptstraße auf Nebenwege verwiesen werden. Nur wenn sich ein größeres Gebiet abgesperrt hatte, konnte verlangt werden, daß Extrapostreisende und Frachtposten sich der äußeren Desinfektion und Beräucherung unterzogen.

Die Überwachung der Vorschriften zur Bekämpfung der Cholera oblag im Kreis Neuwied der „Kreis-Sanitäts-Commission“. Dieser Kommission gehörten Landrat Freiherr von Hilgers, der Fürstliche Medizinalrat Dr. Bernstein und der Königliche Kreisphysikus Dr. Klein an. Für die Stadt Neuwied gab es außerdem noch eine Ortskommission, welche die Abteilungen Polizei, Mildtätigkeit und Finanzen umfaßte.

Am 25. Oktober 1831 veröffentlichte die Kreis-Sanitäts-Kommission die „abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April und 1. Juni 1831 für die gesammte Monarchie“, „die der allerhöchsten Intention Sr. Majestät des Königs zufolge, von jetzt an auch für die Rheinprovinz in Kraft“ traten. Diese am 22. August 1831 in Berlin vom „Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Commission“, von Thile, erlassenen Bestimmungen galten nämlich zunächst nicht für die Rheinprovinz, Westfalen und die Fürstentümer Neufchatel und Valengin. Glücklicherweise wurde Neuwied gänzlich von der Cholera verschont.